

### 3.Kapitel Ein Streit um die Grunddörfer

Wenn auch die Dörfer Ziegelrode und Wolferode in dieser oder jener Beziehung noch zu den Grunddörfern gerechnet werden, so tragen doch nur die Dörfer Ahlsdorf, Hergisdorf, Kreisfeld und Wimmelburg diesen Sammelnamen mit Recht, weil nur sie in dem sogenannten "Grunde" liegen. Der "Grund" heißt eben nur das Tal zwischen Ahlsdorf und Wimmelburg, an dessen Ostseite sich ein ziemlich steiler Bergrücken erhebt. Das Tal wird schon in einer Urkunde aus dem Jahre 1484 (Harzeitschrift 1876 S.83) so genannt, während sich sonst der Name "Grund" nur in Verbindung mit anderen Wörtern, z.B. Saugrund und Goldgrund, findet. In diesem nach Osten scharf abgegrenzten Teile fließt in fast nord-süd Richtung, mitten durch die vier sich lang hinstreckenden Grunddörfer hindurch, die Böse Sieben. Sie heißt urkundlich 947 Uuildarbach, 968 Uuillerbach und Willerbizi, 979 Uuillerbach, 1120 Willerbache, 1179 Willerbeke, Willerbike. Die älteste Urkunde hat, nach Professor Grössler, folgenden Inhalt: "Am 30.3.947 schenkt Otto I. die von dem Kloster Hersfeld eingetauschten Kirchen zu Wormsleben (im nördlichen Hosgau) und zu Wiederstedt (im Schwabengau), die auf der Nordseite des Baches liegen, welcher Wilderbach heißt, mit den zu ihnen gehörigen Zehnten, dem St. Moritzkloster in Magdeburg." Der Grund für die Änderung des alten, natürlichen Namens "Wilderbach" in "Böse Sieben" ist nicht bekannt. Vielleicht ist der Name "Sieben" aus dem slawischen Ziwa (die Wilde) entstanden, so dass nur eine Übersetzung des deutschen Namens ins Slawische vorliegt.

Möglich ist es aber auch, dass der Name von den sieben Gründen abgeleitet ist, die in einer Grenzbeschreibung vom Jahre 1623 zwischen Blankenheim und Eisleben erwähnt werden, derart, dass man sie nach Überschwemmungen als die "böse" Sieben bezeichnete. Sehr alt ist der Name "Böse Sieben" keinesfalls.

Der Oberlauf der Bösen Sieben, als deren Quellbach der mehr in westlicher Richtung fließende Dippelsbach angesehen wurde, ist bis zum Dorfe Wimmelburg ursprünglich Grenzbach zwischen den Grafschaften Sangerhausen und Mansfeld gewesen, was aus dem mindestens von 1347 bis 1484 dauernden Grenzstreite der beiden Grafschaften klar hervorgeht.

Es ist nach Prof. Grössler anzunehmen, dass in den Grunddörfern ursprünglich nur eine Seite des Baches mit Gehöften besetzt war, und dass erst nach und nach auch die gegenüberliegende Seite besiedelt wurde. Ursiedelung und Gegensiedelung jedes Dorfes hatten nun zwar denselben Namen und erschienen auch äußerlich als nur ein vom Bache durchflossenes Dorf, tatsächlich aber waren sie eine politische und kirchliche Zweiheit. Denn alle südlich bzw. westlich des Baches liegenden Häuser gehörten politisch in die Friesenfeldische Grafschaft Sangerhausen, kirchlich in den Bann Caldenborn, die nördlich bzw. östlich vom Bache liegenden aber in die Nordhosgauische Grafschaft Mansfeld und kirchlich in den Bann Eisleben. So erklärt es sich, wie später der Erzbischof Otto zu Magdeburg als zeitweiliger Besitzer eines Teils der Grafschaft Sangerhausen am 4.1.1347 (Dreyhaupt I.71) "Hergesdorff eine Halp des Wassirs" und "Oreuetenuelt eine Halp des Wassirs" als ihm gehörig in Anspruch nehmen konnte. Dagegen behaupteten die Grafen von Mansfeld, dass ihren Vorfahren die an der Bösen Sieben gelegenen Dörfer vom Herzog Magnus von Braunschweig verliehen worden wären, und dass sie, wie Spangenberg berichtet, "letzlich guter schriftlicher Schein und Stücke (Urkunden) Beweisung eingebracht", daß "sie und vor ihnen ihre Eltern" die strittigen Ortschaften "längst zuvor in rugigen Gebrauch gehabt, ehe die Marggrafen von Meissen Sangerhausen einbekommen". (Mansf.Heimatbl. 1931 S.81)

Auf einem 1444 zu Sangerhausen abgehaltenen Schiedstage, zu welchem Herzog

Wilhelm III. als damaliger Besitzer von Sangerhausen persönlich erschien, wurde dann die alte Grenze, welche die diesseits, also südlich bzw. westlich der Bösen Sieben gelegenen Teile der Dörfer Hergisdorf, Kreisfeld und Wimmelburg dem Amte Sangerhausen zuwies, wiederhergestellt.

Aber die Grafen von Mansfeld scheinen diese Entscheidung nicht anerkannt zu haben. Erst durch den Vergleich vom 6.Mai 1484 (Original in Nürnberg) wurde der mehr als 150 Jahre währende Streit um die Grunddörfer endgültig beigelegt. Hiernach überließen Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht zu Sachsen den Grafen von Mansfeld die Dörfer Wolferode, Wimmelburg, Kreisfeld, Hergisdorf und Ahlsdorf gegen Abtretung der Reichslehen über die Bergwerke und über die Herrschaft Morungen, die nun zu sächsischen Lehen wurden. Der Vergleich, der für die Grafen von Mansfeld äußerst ungünstig lautete, wurde vom Kaiser am 16.Januar 1485 bestätigt.

Damit war es den Herzögen (nachmaligen Kurfürsten) von Sachsen zur Zeit des willensschwachen Kaisers Friedrich III. gelungen, wider allen Recht die Lehenshoheit über einige Teile der Grafschaft zu erlangen, auch über die Bergwerke und Berggerichte, die dem Grafen Gebhardt III. vom Kaiser Karl IV. durch Belehnungsurkunde vom 21.Juni 1364 als Reichslehen verliehen worden waren.

Der Vergleich war ein schwerer Schlag für die Grafen von Mansfeld. Aber ihm ist es doch zu danken, dass die auf der Westseite der Bösen Sieben entstandenen Siedlungen und die Ursiedelungen auf der Ostseite des Baches politisch und kirchlich zu einheitlichen gräflich mansfeldischen Dörfern wurden.

Die sächsisch-mansfeldische Landesgrenze, die bisher im "Grunde" entlang lief, wurde nun nach Westen zu an die Gemarkung des Dorfes Blankenheim herangelegt.